Sitzungsvorlage 40/067/2026

Aktenzeichen	Verfasser/in
40/067/2026	Müller, Moritz

Beratung	Datum	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.11.2026	öffentlich
Stadtrat	23.11.2026	öffentlich

Betreff

Änderung Parkgebührenverordnung u.a. auf Grund Inkrafttreten des § 2b UStG ab 01.01.2027

Sachverhalt:

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 beschlossen, die 26 Parkplätze in der Crailsheimstraße gegenüber der Hausnummern 38-46 (Höhe Landratsamt) der Parkzone 0 zuzuweisen. Zur endgültigen Umsetzung des Beschlusses ist die entsprechende Änderung der Parkgebührenverordnung erforderlich.

Zudem werden, aufgrund des Inkrafttretens des § 2b UStG, einige Parkflächen der Stadt Ansbach ab 01.01.2027 umsatzsteuerpflichtig. Die Parkgebühren müssen infolgedessen entsprechend angepasst werden, da sich bei gleichbleibenden Bruttogebühren die Nettoeinnahmen der Stadt Ansbach verringern würden, da die Steuer an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Die umsatzsteuerliche Einordnung erfolgt dahingehend, ob eine unselbständige oder eine selbstständige Parkfläche vorliegt.
Unselbstständige Parkflächen schließen unmittelbar an die Fahrbahn an, selbstständige Parkflächen sind über eine Zufahrt zu erreichen (USt-Kurzinformation Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 24.04.2026).

Da das Parkticket für die unselbstständigen Parkflächen größtenteils auch an den Parkautomaten der selbstständigen Parkflächen gelöst wird, müssten an einem Parkautomaten unterschiedliche Gebührenhöhen hinterlegt werden. In der Praxis ist dies schwer umsetzbar, da dem Nutzenden beim Lösen des Parktickets bekannt sein müsste, auf welcher Art von Parkfläche das Fahrzeug geparkt wurde, um das zutreffende Ticket zu kaufen. Aus diesem Grund werden die Gebühren pauschal angepasst.

Es ergeben sich deshalb folgende neue Gebühren je angefangener halben Stunde:

- Zone 0: 0,40 Euro (+ 0,10 Euro)
- Zone 1: 0,50 Euro (+ 0,10 Euro)
- Zone 2: 0,80 Euro (+ 0,20 Euro)
- Zone 3: 1,00 Euro (+ 0,20 Euro)
- Zone 4: 0,30 Euro (+ 0,10 Euro)

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	
☐	Gesamtausgaben in Höhe von	-

Saldo
Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor:
Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:
- Sachausgaben
- Personalausgaben

☐ im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: Wählen Sie ein Element aus.:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

☐ im Vermögenshaushalt : Haushaltsstelle: Wählen Sie ein Element aus.

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle i. H. v. zur Verfügung.
Davon sind bereits gebunden.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten

☐ Folgeeinnahmen in Höhe von
☐ Folgeausgaben in Höhe von -
Saldo
Es liegt Wählen Sie ein Element aus. vor:
Die Gesamtausgaben teilen sich auf in:
- Sachausgaben
- Personalausgaben

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle: Wählen Sie ein Element aus.:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Wählen Sie ein Element aus.
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln erfolgt durch

Bereitstellung von ☐ überplanmäßigen ☐ außerplanmäßigen Haushaltsmitteln.

Deren Deckung erfolgt durch

☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:

☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:

☐ Ausgleich im Rahmen der Jahresrechnung

☐ verbindliche Einplanung im Haushaltsjahr

☐ Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sonstige Hinweise:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach vorheriger Beratung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss die 2. Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Ansbach über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) in der Fassung des Entwurfs vom 04.11.2026 zu beschließen. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

2 Änderungsverordnung (Entwurf 04.11.2026)